"Auf Grund der Art. 2 und 3 der Württ. BauO vom 28.Juli 1910 (Reg.Bl.S. 333) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1924 (Reg.Bl.S. 124) und des Gesetzes vom 27. Juli 1935 (Reg.Bl.S. 181) sowie auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.Nov. 1936 (R.G.Bl. I S.938)+/ wird für das Gebiet des Ortsbauplans

"Bruns - Naukleratraße"

folgende Anbauvorschrift erlassen.
Kleingaragen (im Sinne von § 1 Abs. 8a RGaO können in besonderen Fällen, in denen keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, auch in den neuen Bauverbotszonen zugelassen werden."

Gegen diese Anbauvorschrift können in der Zeit vom 1. - 12. Sept. 1958 bei der Stadtplanungsabteilung Tübingen, Brunnenstraße 3, Zimmer 207, Einwendungen schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden.

Wir geben Ihnen hiervon Kenntnis.

Im Auftrag

Stadtbaurat

+/ und der §§ 2 Abs.3, 5 und 9 der Reichsgaragenordnung (RGaO) vom 17.Febr.1939 (RGBl.I S. 219)